



GZ: ABT13-209694/2024-32

Graz, am 26.11.2024

Ggst.: lt. Verteiler, Zähl- und Sortieranlage, EWP Recycling Pfand
Österreich gGmbH, Gst. Nr. 1418/3, KG Dobl,
Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Zähl-
und Sortieranlage gem. § 37 Abs. 3 AWG 2002, Antrag vom
13.06.2024, Verständigung f. 11.12.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 13.06.2024 hat die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH, rechtsfreundlich vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schönbrunner Schloßstraße 2/601, 1120 Wien, um die Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG für die Errichtung und den Betrieb einer Zähl- und Sortieranlage einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen auf dem Gst. Nr. 1418/3, KG Dobl angesucht. Auf diesem Grundstück, befindet sich bereits eine Halle, in welcher nunmehr einerseits die erforderlichen Zähl- und Sortieranlagen aufgestellt und andererseits ein Ein- bzw. Ausgangslager errichtet werden sollen. Beantragt ist einen Umfang von bis zu 50 Millionen Einwegpfand-Getränkeverpackungen pro Jahr verarbeiten, was eine Durchsatzmenge von maximal 1.050 t/a bedeutet.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Marktgemeindeamt Dobl-Zwaring		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
11.12.2024	09:30 Uhr	Sitzungssaal im EG

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

- amtlicher Lichtbildausweis
- allenfalls Nachweis über ein Vertretungsverhältnis (beispielsweise Vollmacht)

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
	Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während

der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum von bis	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher
(elektronisch gefertigt)